

Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Parteien beabsichtigen, Finanztermingeschäfte abzuschließen, die Folgendes zum Gegenstand haben können:
 - a) Den Austausch von Geldbeträgen in verschiedenen Währungen.
 - b) Die Zahlung von Geldbeträgen, bei denen die Verpflichtung einer solchen Zahlung oder deren Höhe von Marktgegebenheiten, Kreditrisiken, oder sonstigen Ereignissen oder Umständen, wie beispielsweise dem Stand von Zinssätzen, Wechselkursen, Wertpapierkursen, Rohwarenpreisen oder sonstigen Kursen, Preisen, Indizes oder anderen Bezugsgrößen, abhängt.
 - c) Die Lieferung oder Übertragung von Wertpapieren, anderen Finanzinstrumenten oder Edelmetallen oder ähnliche Leistungen.

Zu den Finanztermingeschäften gehören auch Options-, Zinsbegrenzungs- und ähnliche Geschäfte, die vorsehen, dass eine Partei ihre Leistung im Voraus erbringt oder dass Leistungen von einer Bedingung abhängig sind.

- (2) Für jedes Geschäft, das unter Zugrundelegung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wird (nachstehend „Einzelabschluss“ genannt), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (nachstehend der „Vertrag“ genannt); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung auf dieser Grundlage und im Vertrauen darauf getätigt.

2. Einzelabschlüsse

- (1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise dessen Inhalt bestätigen.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit ist.
- (3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags vor.

3. Zahlungen und Lieferungen

- (1) Jede Partei wird die von ihr geschuldeten Zahlungen und Lieferungen spätestens an den im Einzelabschluss genannten Fälligkeitstagen an die andere Partei erbringen.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind in der aufgrund des Einzelabschlusses geschuldeten Vertragswährung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise auf das im Einzelabschluss genannte Konto des Zahlungsempfängers in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten.

- (3) Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund desselben Einzelabschlusses Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen. Die Bank wird dem Vertragspartner den zu zahlenden Differenzbetrag rechtzeitig vor dessen Fälligkeit mitteilen.
- (4) Zahlt eine Partei nicht rechtzeitig, so werden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des fälligen Betrags Zinsen hierauf zu dem Satz berechnet, der um den in Nr. 12 Abs. 3 festgelegten Zinszuschlag über dem Zinssatz liegt, den führende Banken für jeden Tag, für den diese Zinsen zu berechnen sind, untereinander für täglich fällige Einlagen am Zahlungsort in der Währung des fälligen Betrags berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so sind die Zahlungen und Lieferungen nach Maßgabe des Einzelabschlusses wie folgt zu erbringen:
 - a) am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag oder
 - b) am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag oder
 - c) am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag; sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag.

4. Bankarbeitstag

„Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrags ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den im Einzelabschluss genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

5. Bezugsgröße

- (1) Ist in einem Einzelabschluss als Bezugsgröße ein variabler Zinssatz, Kurs, Preis oder sonstiger Wertmesser vereinbart, so wird die Bank die Bezugsgröße an dem Tag, an dem diese zu bestimmen ist („Feststellungstag“), bestimmen und dem Vertragspartner gleichtägig oder unverzüglich danach mitteilen.
- (2) Sofern für den Fall einer Störung einer Bezugsgröße nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:
 - a) Sofern die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße während der Laufzeit des Einzelabschlusses nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder die Bezugsgröße sich wesentlich ändert, wird diese Bezugsgröße von der Bank durch eine nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeignete alternative Bezugsgröße ersetzt. Die Bank bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit eine alternative Bezugsgröße zur Verfügung steht. Sofern die Bank damit rechnet, dass

die Wertentwicklung der alternativen Bezugsgröße und der vereinbarten Bezugsgröße nicht in hohem Maße korrelieren bzw. korreliert hätten, nimmt sie Anpassungen bei weiteren Bestimmungen des Einzelabschlusses vor, durch die eine zu erwartende Änderung des Barwerts des Einzelabschlusses angemessen ausgeglichen wird. Im Fall einer wesentlichen Änderung der Bezugsgröße kann die Bank auch feststellen, dass der Einzelabschluss unverändert fortgeführt wird.

- b) Falls die Bank feststellt, dass eine Ersetzung oder Anpassung zu keinem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führen würde, wird sie dies dem Vertragspartner mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird der Einzelabschluss beendet. An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe des Barwerts dieses Einzelabschlusses. Die Berechnung des Geldbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung von Nr. 12 Abs. 5 (C) b).
- c) Sofern vor Anpassung des Einzelabschlusses Berechnungen durchzuführen sind, für die die Bezugsgröße Berechnungsgrundlage ist, ist die letzte verfügbare Quotierung der Bezugsgröße zugrunde zu legen.
- d) Soweit die Bank bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.

(3) Ein als Bezugsgröße dienender Zinssatz („Basis-Satz“) ist gegebenenfalls auf den nächsten $\frac{1}{100.000}$ Prozentpunkt aufzurunden.

6. Berechnungsweise bei zinssatzbezogenen Geschäften

- (1) Der aufgrund eines Einzelabschlusses jeweils zu zahlende variable Betrag ist das Produkt aus (a) dem dafür vereinbarten Bezugsbetrag, (b) dem nach Nr. 5 und dem Einzelabschluss errechneten variablen Zinssatz („variabler Satz“), als Dezimalzahl ausgedrückt, sowie (c) dem Quotienten im Sinne des Abs. 5.
- (2) Der aufgrund eines Einzelabschlusses jeweils zu zahlende Festbetrag ist, falls er im Einzelabschluss betragsmäßig festgelegt wird, der dort genannte Betrag. Anderenfalls ist er das Produkt aus (a) dem dafür vereinbarten Bezugsbetrag, (b) dem im Einzelabschluss vereinbarten festen Zinssatz („Festsatz“), als Dezimalzahl ausgedrückt, sowie (c) dem Quotienten im Sinne des Abs. 5.
- (3) Im Fall von Zinsbegrenzungsgeschäften ist der variable Satz nach Maßgabe des Einzelabschlusses vorbehaltlich Absatz 4 jeweils
 - a) für Zahlungen durch die als Überschuss-Zahler (oder Cap- bzw. FRA-Verkäufer) bezeichnete Partei der vereinbarte Basis-Satz abzüglich des Satzes, der im Einzelabschluss als Höchstsatz (oder Cap-Rate) bzw. Terminsatz festgelegt wird, und
 - b) für Zahlungen durch die als Minderbetrags-Zahler (oder Floor-Verkäufer bzw. FRA-Käufer) bezeichnete Partei der Satz, der im Einzelabschluss als Mindestsatz (oder Floor-Rate) bzw. Terminsatz festgelegt wird, abzüglich des vereinbarten Basis-Satzes.
- (4) Wird eine Zahlung nicht nach Ablauf, sondern zu Beginn des betreffenden Berechnungszeitraums geleistet, so wird der nach Abs. 1 oder 2 zu ermittelnde Betrag diskontiert, indem er durch einen Betrag dividiert wird, der sich bei einem Berechnungszeitraum von einem Jahr oder weniger nach der Formel

$$1 + \frac{L \times D}{B}$$

und bei einem Berechnungszeitraum von mehr als einem Jahr nach der Formel

$$(1 + L)^{\frac{D}{B}}$$

errechnet. Dabei ist

- L der für den betreffenden Berechnungszeitraum ermittelte Basis-Satz oder sonstige vereinbarte Diskontsatz, als Dezimalzahl ausgedrückt, also z. B. 0,07 im Fall eines Basis- oder Diskontsatzes von 7 %;
- D die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraums;
- B 360, es sei denn, die vereinbarte Vertragswährung ist eine Währung, für die der Basis- oder sonstige vereinbarte Diskontsatz nach Marktusage auf der Grundlage von 365 bzw. im Fall eines Schaltjahres 366 Tagen berechnet wird; in diesem Fall ist B = 365 bzw. 366.

Diese Regelung gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets für Terminvereinbarungen (Forward Rate Agreements). Bei sonstigen Geschäften gilt sie nur dann, wenn im Einzelabschluss eine Diskontierung vereinbart ist.

- (5) „Quotient“ ist nach Maßgabe des Einzelabschlusses
 - a) die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, für den der Betrag zu berechnen ist, dividiert durch die Zahl 360 („365/360“), oder
 - b) die Anzahl der abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 („360/360“), oder
 - c) die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366 („365/365“), oder
 - d) die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 („366/365“).
- (6) „Berechnungszeitraum“ ist der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Zahlungstermin (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Zahlungstermin oder dem Enddatum (ausschließlich) endet, oder, sofern die Parteien im Einzelabschluss in Bezug auf variable Beträge „Fälligkeitstag/Fälligkeitstag“ vereinbart haben, der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Fälligkeitstag (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Fälligkeitstag oder dem Enddatum (ausschließlich) endet. „Zahlungstermin“ im Sinne dieses Vertrags ist der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Nr. 3 Abs. 5, die Zahlung tatsächlich zu leisten ist; „Fälligkeitstag“ ist der vertraglich vorgesehene Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.
- (7) Ist ein variabler Betrag oder ein nach Abs. 2 Satz 2 zu berechnender Festbetrag zu zahlen, so wird die Bank diesen, im ersten Fall zugleich mit der jeweils anwendbaren Bezugsgröße, dem Vertragspartner mitteilen.

7. Beendigung

- (1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder Lieferung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Verpflichteten vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der Lieferung beim Empfänger eingegangen ist. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse, ist ausgeschlossen. Nr. 12 Abs. 5 (B) bleibt unberührt.
- (2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei, oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
- (3) Im Fall der Beendigung des Vertrags nach Absatz 1 oder 2 (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen unter dem Vertrag verpflichtet, die gleichmäßig oder später fällig wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 8, die mit der Beendigung fällig wird.

8. Forderung wegen Nichterfüllung

- (1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend „berechnende Partei“ genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Einzelabschlüsse abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstags nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünf-

ten Bankarbeitstags nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Einzelabschlüsse anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrags zu.

- (2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, nach Nr. 3 Abs. 4 aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallene Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.
- (3) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Eingang der Zahlung Zinsen nach Nr. 3 Abs. 4 berechnet.

9. Aufrechnung

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 8 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

10. Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf der vorherigen in Textform mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei. Nr. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

11. Verschiedenes

- (1) Sind Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Bank, durch die der Vertrag abgeschlossen wird.
- (4) Der Rahmenvertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag in einer früheren Fassung. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag in dieser neuen Fassung. Für diese Einzelabschlüsse bleibt die bisherige Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.

12. Besondere Vereinbarungen

(1) Die folgenden Absätze 2 bis 6 gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind.

- (2) In Nr. 3 Abs. 3 werden die Worte „desselben Einzelabschlusses“ durch „des Vertrags“ ersetzt.
- (3) Der Zinszuschlag gemäß Nr. 3 Abs. 4 beträgt

_____ % p.a.

- (4) Beschränkung der Wirkung einer automatischen Beendigung Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„vorausgesetzt, das Insolvenzverfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren wird am Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung der Partei beantragt. Ort der Hauptniederlassung ist der Ort, an dem die Partei ihren satzungsmäßigen Sitz, den Mittelpunkt ihres hauptsächlichsten Interesses oder ihren Wohnsitz hat. Als Ort der relevanten Zweigniederlassung gelten Deutschland, Japan und die Schweiz, wenn die Partei in diesen Ländern eine Zweigniederlassung unterhält. Wird das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei an einem anderen Ort als dem Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung beantragt, bleibt das Recht, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt.“

- (5) Internationale Geschäfte

(A) Falls eine Partei verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird sie die zusätzlichen Beträge an die andere Partei zahlen, die erforderlich sind, damit die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Steuer oder Abgabe vom Heimatstaat des Zahlungsempfängers oder einer in diesem Staat ansässigen Steuerbehörde auferlegt oder erhoben wird. Heimatstaat ist der Staat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat bzw. als ansässig angesehen wird oder in dem sich die Niederlassung des Zahlungsempfängers befindet, die unter dem betreffenden Einzelabschluss handelt.

(B) Falls aufgrund einer nach dem Abschlussdatum eines Einzelabschlusses erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlichen Auslegung

a) zu erwarten ist, dass eine Partei am nächsten Fälligkeitstag in Bezug auf eine durch sie zu leistende Zahlung zusätzliche Beträge gemäß vorstehendem Unterabsatz (A) zu zahlen hat außer auf Zinsen gemäß Nr. 3 Abs. 4 oder

b) eine Partei den Vertrag nicht mehr erfüllen darf,

so kann diese Partei (nachstehend die „betroffene Partei“ genannt) und im Fall b) auch die andere Partei (nachstehend die „Gegenpartei“ genannt) den von der Änderung betroffenen Einzelabschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf einen von ihr zu bestimmenden Termin kündigen; dieser Termin darf nicht mehr als einen Monat vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Änderung wirksam wird. Nr. 7 Abs. 3 bezieht sich im Fall einer solchen Kündigung nur auf den oder die betroffenen Einzelabschlüsse. Die Gegenpartei bzw. im Fall einer Kündigung durch die Gegenpartei die betroffene Partei kann jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigungserklärung durch Erklärung an die kündigende Partei bestimmen, dass die Kündigung für den Vertrag insgesamt gilt. Für die Form der Kündigung und der Erklärung nach Satz 3 gilt Nr. 7 Abs. 1 Satz 3.

(C) Im Fall einer Kündigung aufgrund eines der in Unterabsatz (B) genannten Kündigungsgründe gilt Nr. 8; für Nr. 8 Abs. 1 gilt folgende Maßgabe:

a) Berechnende Partei ist die Gegenpartei.

b) Sind beide Parteien betroffene Parteien, gilt jede als berechnende Partei und die Forderung wegen Nichterfüllung ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der wie folgt ermittelten Berechnungsgrundlage: Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe der beiden absoluten Beträge. Wenn die von den Parteien ermittelten Beträge beide positiv oder beide negativ sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Differenz der beiden absoluten Beträge. Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, ist die Forderung wegen Nichterfüllung von der Partei zu erbringen, die einen negativen Betrag ermittelt hat. Wenn beide Beträge positiv sind, ist sie von der Partei, die den niedrigeren positiven Betrag und wenn beide Beträge negativ sind, von der Partei, die den höheren der beiden absoluten Beträge ermittelt hat, zu erbringen. Nr. 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(D) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt der Vertragspartner hiermit die unter (F) oder gegebenenfalls in mindestens einem Einzelabschluss zu diesem Zweck benannte Person zum Zustellungsbevollmächtigten.

(E) Jede Partei verzichtet hiermit unwiderruflich darauf, in Verfahren betreffend sie selbst oder ihr Vermögen aufgrund etwaiger Souveränitäts- oder ähnlicher Rechte Immunität vor

Klage, Urteil, Vollstreckung, Pfändung (sei es vor oder nach Urteilserlass) oder anderen Verfahren zu genießen oder geltend zu machen.

(F) Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:

(6) Erweiterte Aufrechnung

Nr. 9 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei zu, wird diese abweichend von Nr. 7 Abs. 3 nur fällig, soweit die berechnende Partei keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Forderung wegen Nichterfüllung von dieser abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die berechnende Partei diese, (i) soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Forderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die berechnende Partei kann die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei gegen den nach Satz 3 berechneten Wert der Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Forderung wegen Nichterfüllung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.“

(7) Sonstige Vereinbarungen:

Muster

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank